

Allgemeine Bedingungen für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen sowie Prüfaufträgen am Institut für Solarenergieforschung GmbH Hameln/Emmerthal (ISFH)

Fassung 02-2006

Das Institut für Solarenergieforschung GmbH Hameln/Emmerthal (ISFH) verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Es führt technologisch innovative Auftragsforschung im Bereich der angewandten Solarenergieforschung sowie Prüfleistungen in diesem Bereich durch. Die nachfolgenden Bedingungen sind auf die sich hieraus ergebenden Besonderheiten für die Auftragsforschung und die Prüfleistungen des ISFH zugeschnitten.

1. Geltung, Zustandekommen des Auftrags

1.1 Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für alle Forschungs- und Entwicklungs- sowie Prüfaufträge, die dem ISFH erteilt werden. Abweichenden, entgegenstehenden oder ergänzenden Bedingungen des Auftraggebers wird bereits hiermit widersprochen. Sie gelten ausnahmsweise im Einzelfall, wenn das ISFH ihrer Geltung schriftlich zustimmt. Soweit diese Allgemeinen Bedingungen keine anderen Regelungen vorsehen, finden auf alle Forschungs- und Entwicklungs- sowie Prüfaufträge die Bestimmungen des Dienstvertragsrechts (§§ 611 ff. BGB) Anwendung.

1.2 Ein Auftrag kommt mit schriftlicher Auftragsbestätigung durch das ISFH oder mit Beginn der beauftragten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten bzw. Prüfleistungen durch das ISFH zustande.

1.3 Offensichtliche Irrtümer im Angebot des ISFH oder in der Auftragsbestätigung, Schreib- oder Rechenfehler, berechtigten oder verpflichten weder den Auftraggeber noch das ISFH. Der Vertrag gilt als mit dem Inhalt als zustande gekommen, wie er ohne Irrtum oder Fehler zustande gekommen wäre.

2. Vertragsgegenstand, Bearbeitungszeit

2.1 Gegenstand des Auftrages sind die im Angebot des ISFH vorgesehenen Arbeiten. Im Falle von Prüfaufträgen erbringt das ISFH die Prüfleistungen nach anerkannten nationalen und internationalen Vorschriften, insbesondere Leistungs- und Zuverlässigkeitstests nach DIN-, EN-, ISO- oder anderen internationalen Normen, beziehungsweise nach speziell vereinbarten Prüfforderungen des Auftraggebers oder nach vereinbarten Prüfverfahren, die vom ISFH vorgeschlagen werden.

2.2 Erkennt das ISFH, dass eine als verbindlich vereinbarte Bearbeitungszeit oder ein als verbindlich zugesagter Termin nicht eingehalten werden kann, wird es dem Auftraggeber die Gründe für die Verzögerung mitteilen und mit dem Auftraggeber schriftlich eine angemessene Anpassung vereinbaren.

2.3 Die Kündigung oder Verschiebung eines vereinbarten Prüftermins durch den Auftraggeber hat spätestens fünf Arbeitstage vor dem vereinbarten Termin schriftlich dem ISFH zuzugehen. Erfolgt der Zugang der Kündigung bzw. der Verschiebung in einem kürzeren Zeitraum, so ist das ISFH berechtigt, dem Auftraggeber den entstehenden Ausfall bis zu einer Höhe von 50 % der voraussichtlichen Prüfgebühren in Rechnung zu stellen.

3. Vergütung

3.1 Die Vergütung versteht sich zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils zum Fälligkeitszeitpunkt

gesetzlich geltenden Höhe. Reisekosten werden gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt.

3.2 Das ISFH wird den Auftraggeber unverzüglich benachrichtigen, wenn abzusehen ist, dass mit der vereinbarten Vergütung das angestrebte Forschungs- und Entwicklungsergebnis nicht erreicht werden kann. Zugleich wird das ISFH dem Auftraggeber einen Vorschlag für eine angemessene Erhöhung der Vergütung unterbreiten. Falls die Erhöhung der Vergütung aus Gründen erforderlich wird, die bei Auftragserteilung für das ISFH weder vorhersehbar waren noch von ihm zu vertreten sind und auch keine anderweitige Einigung mit dem Auftraggeber erzielt wird, wird der Vorschlag des ISFH verbindlich.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Zahlungen sind gemäß dem vereinbarten Zahlungsplan fällig. Bei fehlendem Zahlungsplan bestimmt sich die Fälligkeit nach dem in der Rechnung genannten Fälligkeitsdatum, bei fehlendem Fälligkeitsdatum innerhalb von drei Werktagen nach Rechnungsdatum. Zahlungen sind ohne Abzug unter Angabe der Rechnungsnummer auf das angegebene Konto des ISFH zu leisten.

4.2 Die Ablehnung von Schecks und Wechseln behält sich das ISFH vor. Die Annahme erfolgt stets nur zahlungshalber. Diskont- und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers und sind sofort fällig.

4.3 Das ISFH ist berechtigt, unter Abbedingung der §§ 366, 376 BGB, festzulegen, welche Forderungen durch die Zahlung des Auftraggebers erfüllt sind.

4.4 Wird ein Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit gezahlt, so ist das ISFH berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem jeweils gültigen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu verlangen. Die Geltendmachung eines weiteren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

4.5 Eine Aufrechnung gegen Forderungen des ISFH ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Der Auftraggeber kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

5. Auftragsergebnis, Prüfdokumentation, Nutzungsrechte

5.1 Das Forschungs- und Entwicklungsergebnis wird dem Auftraggeber nach Abschluss des Auftrages in der im Angebot beschriebenen Form zur Verfügung gestellt. Prüfdokumente werden in Abhängigkeit der Art und des Ergebnisses der Prüfung gemäß Angebot des ISFH ausgestellt.

5.2 Der Auftraggeber erhält an den bei Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsauftrages entstandenen Erfindungen und an den von ISFH darauf angemeldeten sowie ihm erteilten Schutzrechten ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck. Der Auftraggeber erstattet dem ISFH einen zu vereinbarenden Anteil der Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der Schutzrechte sowie bei Benutzung eine

Allgemeine Bedingungen für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen sowie Prüfaufträgen am Institut für Solarenergieforschung GmbH Hameln/Emmerthal (ISFH)

Fassung 02-2006

- Arbeitnehmererfindervergütungspauschale, deren Höhe im Einzelfall vereinbart wird.
- 5.3 Auf Verlangen erhält der Auftraggeber anstelle des Rechts gemäß Ziff. 5.2 an den bei Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsauftrages entstandenen Erfindungen und an den von ISFH darauf angemeldeten sowie ihm erteilten Schutzrechten ein ausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck. Das Verlangen ist spätestens drei Monate nach Mitteilung der Erfindung schriftlich gegenüber dem ISFH zu erklären. Das ISFH behält in Bezug auf den von der ausschließlichen Nutzung umfassten Anwendungszweck ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für Forschungs- und Entwicklungszwecke.
- 5.4 Der Auftraggeber erhält an den bei Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsauftrages entstandenen urheberrechtlich geschützten Werken, erstellten Datenbanken sowie am entstandenen Know-how ein nichtausschließliches, unentgeltliches Nutzungsrecht für den seinem Auftrag zugrunde liegenden Anwendungszweck. Die Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechts für den Anwendungszweck bedarf für Forschungs- und Entwicklungsergebnisse einer gesonderten Vereinbarung.
- 5.5 An Prüfergebnissen erhält der Auftraggeber ein ausschließliches Nutzungsrecht, wobei das ISFH berechtigt bleibt, die Prüfergebnisse für eigene Forschungs- und Entwicklungszwecke zu verwenden, einschließlich zur (Weiter)entwicklung von Prüfständen/-verfahren sowie der Normungsarbeit.
- 5.6 Erfindungen, die bei Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsauftrages von ISFH und dem Auftraggeber gemeinsam erzielt werden (Miterfindungen), können von beiden benutzt und lizenziert werden, ohne dass ein finanzieller Ausgleich erfolgt. Das ISFH und der Auftraggeber tragen jeweils einen zu vereinbarenden Anteil der Kosten für Anmeldung, Aufrechterhaltung und Verteidigung der betreffenden Schutzrechte. Bei urheberrechtlich geschützten Werken, die bei Durchführung des Auftrages von den Vertragspartnern gemeinsam geschaffen werden (Miturheberrechte), gilt Ziff. 5.5 Satz 1 entsprechend.
- 5.7 Werden bei Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsauftrages bereits vorhandene Schutzrechte des ISFH verwandt, die zur Verwertung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses durch den Auftraggeber notwendig sind, erhält der Auftraggeber daran ein gesondert zu vereinbarendes, nichtausschließliches, entgeltliches Nutzungsrecht, soweit dem keine anderweitigen Verpflichtungen des ISFH entgegenstehen.
6. Schutzrechte Dritter
- 6.1 Das ISFH wird den Auftraggeber unverzüglich auf ihm während der Durchführung des Forschungs- und Entwicklungsauftrages bekannt werdende Schutzrechte Dritter hinweisen, die der gemäß Ziff. 5 vereinbarten Nutzung entgegenstehen könnten. Die Vertragspartner werden einvernehmlich entscheiden, in welcher Weise diese Schutzrechte bei der weiteren Auftragsdurchführung berücksichtigt werden.
- 6.2 Bei der Verletzung von Schutzrechten Dritter haftet das ISFH nur, sofern es seine Hinweispflicht gemäß Ziff. 6.1 verletzt hat, und im Umfang gemäß Ziff. 7.2 und entsprechend Ziff. 8.6. Eine weitergehende Haftung des ISFH bei entgegenstehenden Schutzrechten Dritter bei dienstvertraglichen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten besteht nicht. Bei kauf- und werkvertraglichen Forschungs- und Entwicklungsarbeiten haftet das ISFH ausschließlich nach Ziff. 8.
7. Haftung
- 7.1 Das ISFH führt die beauftragten Forschungs- und Entwicklungsleistungen in Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt sowie Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik durch, steht aber nicht für das tatsächliche Erreichen des Forschungs- und Entwicklungsziels ein. Prüfleistungen erbringt das ISFH in Anwendung wissenschaftlicher Sorgfalt und unter Einhaltung der relevanten Grundsätze des jeweiligen Prüfprogramms sowie aller einschlägigen, allgemein anerkannten fachlichen Grundsätze und Regeln.
- 7.2 Die Haftung des ISFH, seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen aus Pflichtverletzungen und Delikt ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) haften das ISFH, seine gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auch bei leichter Fahrlässigkeit. In jedem Fall beschränkt sich die Haftung auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden.
- 7.3 Erbringt das ISFH die ihm obliegende Leistung nicht, nicht mit dem Eintritt der Fälligkeit oder nicht wie geschuldet, kann der Auftraggeber nur dann Schadensersatz statt der Leistung verlangen, wenn er dem ISFH erfolglos eine angemessene Frist zur Leistung mit der Erklärung bestimmt hat, dass er die Annahme der Leistung nach dem Ablauf der Frist ablehne.
- 7.4 Das ISFH ist berechtigt, fehlerhafte Prüfleistungen nachzubessern. Bei Fehlschlägen einer wiederholten Nachbesserung ist der Auftraggeber berechtigt, hinsichtlich der fehlerhaften Prüfleistungen nach seiner Wahl Herabsetzung der Prüfgebühr oder Rückgängigmachung des Auftrages zu verlangen. Eine weitergehende Haftung des ISFH ist insoweit ausgeschlossen. Der Anspruch auf Fehlerbeseitigung ist vom Auftraggeber unverzüglich, spätestens drei Monate nach Übergabe der Prüfergebnisse, schriftlich geltend zu machen.
- 7.5 Schäden an den bei der Prüfung eingesetzten Personen oder zusätzlichen Geräten, die durch ein Versagen des Prüfgegenstands oder durch vom Auftraggeber vorgegebene Auflagen entstehen, können dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden, wenn bei der Auftragserteilung der zur Gefährdung führende Sachverhalt nicht schriftlich mitgeteilt wurde. Für Schäden am Prüfgegenstand, die durch ein Versagen des Prüfgegenstandes entstehen, haftet der Auftraggeber.

Allgemeine Bedingungen für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen sowie Prüfaufträgen am Institut für Solarenergieforschung GmbH Hameln/Emmerthal (ISFH)

Fassung 02-2006

8. Bedingungen für kauf- und werkvertragliche Forschungs- und Entwicklungsleistungen
- 8.1 Soweit das ISFH aufgrund einer ausdrücklichen Zusage die Herstellung und Lieferung einer dem Stand der Technik entsprechenden Sache als Forschungs- und Entwicklungsergebnis schuldet, finden bei Mängeln die Regelungen des Kauf- oder Werkvertragsrechts Anwendung mit den Abweichungen gemäß nachfolgender Absätze.
- 8.2 Ist das von ISFH erzielte Forschungs- und Entwicklungsergebnis mangelhaft, erhält das ISFH zunächst die Gelegenheit, den Mangel – je nach Art des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses, des Mangels und der sonstigen Umstände auch mehrmals – im Wege der Nacherfüllung, nach eigener Wahl durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung, zu beseitigen. Bei einem Rechtsmangel aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter erfolgt die Nacherfüllung in der Weise, dass das ISFH für den Auftraggeber die Lizenz zur vertragsgemäßen Nutzung erwirkt oder das Forschungs- und Entwicklungsergebnis so abändert, dass betroffene Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 8.3 Sollte das ISFH die Nacherfüllung ablehnen oder die Nacherfüllung fehlschlagen oder dem Auftraggeber unzumutbar sein, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl entweder die Herabsetzung der geschuldeten Vergütung (Minderung) verlangen oder, bei einem erheblichen Mangel, vom Vertrag zurücktreten. Das Rücktrittsrecht erlischt, wenn der Auftraggeber den Rücktritt nicht spätestens 14 Tage nach Erhalt der Mitteilung über die Ablehnung oder das Fehlschlagen der Nacherfüllung bzw. spätestens 14 Tage nach dem Zeitpunkt erklärt, zu dem für den Auftraggeber die Unzumutbarkeit der Nacherfüllung erkennbar wird.
- 8.4 Der Auftraggeber hat das von ISFH gelieferte Forschungs- und Entwicklungsergebnis unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich zu rügen. Für erkennbare Mängel haftet das ISFH nur, wenn sie dem ISFH innerhalb einer Frist von 14 Tagen angezeigt werden.
- 8.5 Auf Schadensersatzansprüche des Auftraggebers infolge von Mängeln finden die Haftungsregelungen der Ziffn. 7.2 und 7.3 Anwendung.
- 8.6 Bei einem Rechtsmangel aufgrund der Verletzung von Schutzrechten Dritter haftet das ISFH gemäß Ziff. 8 nur, wenn diese Rechte in der Bundesrepublik Deutschland bestehen, der Auftraggeber das Forschungs- und Entwicklungsergebnis vertragsgemäß benutzt, insoweit von dem Dritten berechtigterweise in Anspruch genommen wird, und der Auftraggeber das ISFH über die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich informiert hat.
9. Verjährung
- 9.1 Die Ansprüche des Auftraggebers wegen Pflichtverletzung und aus Delikt verjähren innerhalb von 12 Monaten. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in §§ 438 Absatz 1 Nr. 2, 479 Absatz 1 (Rückgriffsanspruch) und 634a Absatz 1 Nr. 2, 1. Alternative (Baumängel) BGB längere Fristen vorschreibt oder das ISFH wegen Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit haftet.
- 9.2 Falls die Abnahme des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses vorgesehen ist, beginnt die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln gemäß Ziff. 9.1 mit der Abnahme, andernfalls mit der Übergabe.
- 9.3 Verhandlungen zwischen den Vertragspartnern über Ansprüche oder über die den Anspruch begründenden Umstände hemmen die Verjährung. Die hemmende Wirkung endet, wenn ein Vertragspartner dem Wunsch des anderen Vertragspartners zur Fortführung der Verhandlungen nicht innerhalb von 4 Wochen nachkommt.
10. Eigentumsvorbehalt
- 10.1 Der Auftraggeber erhält das Eigentum am Forschungs- und Entwicklungsergebnis sowie die in Ziffn. 5.2 bis 5.6 genannten Nutzungsrechte erst mit vollständiger Zahlung der vereinbarten Vergütung. Eigentum des ISFH und Nutzungsrechte dürfen weder verpfändet noch sicherungsübereignet werden.
- 10.2 Für den Fall, dass das Eigentum des ISFH an dem Forschungs- und Entwicklungsergebnis durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung erlischt, wird bereits jetzt vereinbart, dass das Eigentum an der in diesem Fall entstandenen einheitlichen Sache bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung wertanteilmäßig (Rechnungswert) auf das ISFH übergeht.
- 10.3 Für den Fall der Weiterveräußerung des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses tritt der Auftraggeber alle Rechte aus der Weiterveräußerung bis zur vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung mit dinglicher Wirkung an das ISFH ab.
11. Geheimhaltung
- 11.1 Die Vertragspartner werden gegenseitig mitgeteilte und als geheimhaltungsbedürftig erklärte Informationen technischer oder geschäftlicher Art während der Dauer und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung des Auftrages Dritten nicht zugänglich machen. Dies gilt nicht für Informationen, die dem anderen Vertragspartner oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des anderen Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich wurden oder Informationen entsprechen, die dem anderen Vertragspartner von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden oder von einem Mitarbeiter des anderen Vertragspartners, der keine Kenntnis der mitgeteilten Informationen hatte, selbständig entwickelt wurden.
- 11.2 Dritte im Sinne dieser Vorschrift sind nicht Unterauftragnehmer des ISFH, die von ISFH im Rahmen des Auftrages mit Teilleistungen betraut werden und zur Geheimhaltung verpflichtet wurden.
12. Veröffentlichung, Werbung

Allgemeine Bedingungen für die Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsaufträgen sowie Prüfaufträgen am Institut für Solarenergieforschung GmbH Hameln/Emmerthal (ISFH)

Fassung 02-2006

- 12.1 Der Auftraggeber ist nach vorheriger Abstimmung mit dem ISFH berechtigt, das Forschungs- und Entwicklungsergebnis unter Nennung des Urhebers zu veröffentlichen. Die Abstimmung soll mit Rücksicht darauf erfolgen, dass (beabsichtigte) Schutzrechtsanmeldungen oder Geheimhaltungserfordernisse des ISFH nicht beeinträchtigt werden. Für Zwecke der Werbung darf der Auftraggeber den Namen des ISFH nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung verwenden.
- 12.2 Die Veröffentlichung von Prüfbescheinigungen ist dem Auftraggeber gestattet. Die Veröffentlichung von Prüfberichten oder Versuchsprotokollen ist dem Auftraggeber in buchstäblicher Weise des vollständigen Berichts oder in der von ISFH erstellten Zusammenfassung gestattet. Der Auftraggeber ist berechtigt, die wesentlichen Aussagen der Prüfergebnisse, insbesondere die festgestellten Kollektorkennwerte oder Kollektorjahreserträge gemäß Prüfung durch das ISFH für Werbezwecke zu veröffentlichen.
- Veröffentlichungen in einer anderen Weise bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des ISFH.
- 12.3 Veröffentlichungen des Forschungs- und Entwicklungsergebnisses durch das ISFH, die den Anwendungszweck betreffen, beziehungsweise Veröffentlichungen des Prüfergebnisses durch das ISFH werden rechtzeitig mit dem Auftraggeber abgestimmt, soweit der Auftraggeber ausschließliche Rechte gemäß Ziff. 5.3 erhalten hat. Das ISFH ist ohne Abstimmung mit dem Auftraggeber zur Veröffentlichung von erzielten Ergebnissen berechtigt, soweit diese nur grundsätzliche wissenschaftliche Erkenntnisse zum Gegenstand hat.
13. Kündigung
- 13.1 Sofern nach Ablauf von sechs Monaten seit Beginn der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten kein wesentlicher Fortschritt erzielt wurde, sind beide Vertragspartner zur ordentlichen Kündigung des Forschungs- und Entwicklungsvertrages mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Kalendermonats berechtigt. Im Übrigen besteht kein ordentliches Kündigungsrecht.
- 13.2 Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Forschungs- und Entwicklungs- beziehungsweise Prüfauftrag aus wichtigem Grund außerordentlich zu kündigen. Für das ISFH ist ein wichtiger Grund gegeben, wenn der Auftraggeber in Zahlungsschwierigkeiten oder mit der Zahlung in Verzug gerät oder wenn bei ihm Wechsel zu Protest eingehen, oder wenn bei ihm Pfändungen erfolgen, oder in seinen Vermögensverhältnissen eine wesentliche Verschlechterung eintritt.
- 13.3 Nach wirksamer Kündigung wird das ISFH dem Auftraggeber das bis dahin erreichte Forschungs- und Entwicklungs- beziehungsweise Prüfergebnis innerhalb von vier Wochen übergeben. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem ISFH die bis dahin entstandenen Kosten zu vergüten. Personalkosten werden nach Zeitaufwand erstattet. Für den Fall, dass die Kündigung auf einem Verschulden eines der Vertragspartner beruht, bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.
14. Sonstiges
- 14.1 Sofern in diesen Allgemeinen Bedingungen ein Ausschluss oder eine Begrenzung der Haftung des ISFH, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen, für Schäden enthalten ist, gilt dieser Ausschluss oder diese Begrenzung nicht für eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- 14.2 Erfüllungsort für Leistungen des ISFH ist Hameln.
- 14.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG). Ausschließlicher Gerichtsstand ist Hameln.
- 14.4 In Zweifelsfällen hat die deutsche Fassung dieser Bedingungen Vorrang gegenüber der englischen Fassung.
- 14.5 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Gleiches gilt im Fall einer Regelungslücke. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gelten solche wirksame Bestimmungen als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Sinngehalt der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommen.